



Gemeinde Penzing

mit den Ortsteilen Epfenhausen, Oberbergen, Penzing, Ramsach, Untermühlhausen

Information zu den Herstellungsbeiträgen

nach dem Kommunalabgabengesetz

Was sind Herstellungsbeiträge?

Im Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden muss. Die Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an diese öffentlichen Entwässerungs- bzw. Wasserversorgungsanlage ein Vorteil erwächst. Diese Beiträge werden einmalig festgesetzt.

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind in den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS/WAS und BGS/EWS) geregelt. Diese können auf der Homepage der Gemeinde Penzing ([www.penzing.de/Rathaus & Service/Ortsrecht/Satzungen](http://www.penzing.de/Rathaus%20&%20Service/Ortsrecht/Satzungen)) eingesehen werden.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

- Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,
- die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage haben oder tatsächlich an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
 - wenn ein Recht zum Anschluss an die gemeindliche Entwässerungsanlage besteht bzw. wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder sie aufgrund einer Sondervereinbarung angeschlossen werden.

Wer ist Beitragspflichtiger?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Wann wird der Beitrag erhoben?

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage bzw. Entwässerungsanlage angeschlossen ist, bzw. angeschlossen werden kann.

Hinweis: Tritt eine Veränderung der Grundstücksgröße, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes ein, so sind Flächenmehrungen beitragspflichtig. Veränderungen in diesem Sinne sind z.B.:

- Nachträglicher Ausbau eines bisher noch nicht ausgebauten Dachgeschosses
- Nutzungsänderung, z.B. landwirtschaftliche Halle wird gewerblich genutzt
- Anbau an das bestehende Gebäude, z.B. Wintergarten, Wohnraumerweiterung
- Aufstockung eines Wohnhauses oder Einbau einer Gaube
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück

Änderung sind der Gemeinde Penzing mitzuteilen (Mitwirkungspflicht § 15 BGS/WAS und § 14 BGS/EWS). Die Beitragsschuld entsteht hier mit dem Abschluss der Maßnahme.

Wie hoch sind die Beitragsätze?

Der Beitrag richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung (z.B. Baufertigstellung) gültigen Beitragsätze. Diese sind in den Beitrags- und Gebührensatzungen der Gemeinde Penzing geregelt.

Mit Stand zum 01. Oktober 2023 betragen die Beitragsätze für die

Wasserversorgungsanlage	je m ² Grundstücksfläche	2,63 €	zuzgl. 7 % MwSt
	je m ² Geschossfläche	6,75 €	zuzgl. 7 % MwSt
Entwässerungsanlage	je m ² Geschossfläche	32,57 €	

Wir sind für Sie da!

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Herstellungsbeitragsrecht geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Für weitere Fragen oder bei Fragen und Unstimmigkeiten steht Ihnen unsere Beitragsfachbearbeiterin gerne zur Verfügung. Nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung. Gerne erläutern wir Ihnen bei einem persönlichen Gespräch die Berechnung und die Abrechnungsgrundlagen.

Ansprechpartner:

Gemeinde Penzing, Fritz-Börner-Straße 11, 86929 Penzing
Sachbearbeiterin: Petra Krug-Falkner, Tel. 08191/9840-23, E-Mail: beitrag@penzing.de